


 BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER
PSYCHOLOGEN (BÖP)

PRÄSIDIUM

A-1010 WIEN, SALZGRIES 10/8

TEL. (0222) 533 52 65

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	92 .GE/9 .PP
Datum:	17. JULI 1989
Verteilt:	21. Juli 1989 <i>Alf</i>

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI/13

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Wien, am 14.7.1989

Dr. Oesch-Harant

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des
psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung
der zur Ausübung des psychologischen Berufes
berechtigten Personen (Psychologengesetz).
GZ 61.103/15-VI/13/89

Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer
Psychologen

Der Berufsverband Österreichischer Psychologen begrüßt die Initiative des Herrn Bundesministers und des Bundeskanzleramtes, den sensiblen Bereich der psychologischen Berufsausübung gesetzlich zu regeln. Der Berufsverband betrachtet das Erreichen eines Psychologengesetzes als einen Meilenstein in der Geschichte der angewandten Psychologie in Österreich und ist den Bemühungen des do. Ressorts außerordentlich dankbar.

Insbesondere begrüßen wir die Absicht, mit dem Psychologengesetz den gesamten Beruf zu regeln. Dies entspricht einer jahrzehntealten Forderung des Berufsverbandes.

- 2 -

In diesem Zusammenhang dürfen wir erwähnen, daß der österreichische Entwurf bei einer Präsidenten-Konferenz der Europäischen Assoziation psychologischer Berufsverbände am 1. Juli 1989 in Amsterdam großes Interesse gefunden hat und ausführlich diskutiert wurde. Die vorgesehene Berufsregelung ist (bis auf die Bestimmungen über den postgraduierten Erfahrungserwerb) konform mit den europaweit verfolgten Absichten.

Mit dem Entwurf wird sicherlich sowohl der Konsumentenschutz auf dem Gebiet psychologischer Berufsausübung entscheidend verbessert als auch den Bedürfnissen der Psychologen nach einem Berufsausübungsrecht entsprochen. Öffentlich geäußerte Einwendungen, daß mit dem Psychologengesetz die psychosoziale Versorgung gefährdet wird, beruhen nach unserer Auffassung auf äußerst mangelhafter Sachkenntnis und auf stark emotionell betonten Verallgemeinerungen mit Vorurteilscharakter.

Insbesondere müssen wir darauf hinweisen, daß mit einem Psychologengesetz die gesetzliche Regelung der Psychotherapie keineswegs behindert wird. Der BÖP vertritt bezüglich einer Psychotherapie-Regelung folgende Position: Die Psychotherapie ausübenden Psychologen haben grundsätzlich zuerst dem Psychologengesetz zu unterliegen und müßten zusätzlich auch den Anforderungen eines Psychotherapiegesetzes bezüglich der dort geregelten Psychotherapie genügen, sollte es ein solches Gesetz geben.

- 3 -

Da der Entwurf des Psychologengesetzes bis zur Fassung mit dem Datum 20. Februar 1989 im Konsens mit dem Berufsverband erarbeitet wurde, erlauben wir uns, von einer ausführlichen Stellungnahme zu allen Teilen des Entwurfes abzusehen und vor allem die abweichenden Auffassungen des Berufsverbandes darzulegen sowie uns zu einigen Detailproblemen zu äußern.

Der gewichtigste Einwand bezieht sich auf den postgraduierten Erfahrungserwerb. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden im Entwurf, welcher zur Begutachtung versendet wurde, entgegen den Vorstellungen des Berufsverbandes festgelegt.

Im folgenden wird im Sinne der vorherigen Ausführungen zu einzelnen Paragraphen Stellung bezogen:

Zu Paragraph 1 (3):

In der vorletzten Zeile des Absatzes sollte das Wort "daher" gestrichen werden. Diese Streichung ist nach unserer Auffassung unbedingt notwendig, weil es selbstverständlich auch auf den angeführten Gebieten der angewandten Psychologie Tätigkeiten gibt, welche direkte Folgen für die betroffenen Personen haben können.

- 4 -

Zu Paragraph 2 (4):

Um einer mißverständlichen Auslegung dieses Paragraphen vorzubeugen, sollte die Formulierung in folgender Weise geändert werden:

"(4) durch dieses Bundesgesetz werden die den Ärzten aufgrund des Ärztegesetzes zustehenden Befugnisse der Berufsausübung und die durch gesetzliche Vorschriften geregelte berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Unterrichts, der Erziehung, der Pädagogik, der Sozialarbeit, der Beratung sowie anderer Hilfeleistungen an Menschen nicht berührt."

Zu Paragraph 4 und Paragraph 5:

Der Berufsverband vertritt die Auffassung, daß unter Anleitung erfolgreicher Erwerb des Erfahrungswissens in der Dauer von drei Jahren absolut notwendig ist, um einen ausreichenden Konsumentenschutz und um die Qualität der psychologischen Ausbildung zu gewährleisten. International beträgt die postgraduierte Ausbildung für Psychologen im allgemeinen 3 - 4 Jahre.

Die Kosten der Fortbildung gemäß Paragraph 5 des do. Entwurfes würden mindestens 8.000 Schilling pro Jahr betragen. Diese Kosten stellen eine erhebliche Belastung für Berufsanfänger dar. Bei der vom Berufsverband vertretenen Variante (3 Jahre Erfahrungserwerb unter Anleitung und Verantwortung eines erfahrenen Psychologen) würden diese Kosten entfallen und die Berufsanfänger somit normale Bezahlung erhalten.

Die Überschrift vor Paragraph 4 sollte geändert werden und lauten: "Besondere Voraussetzungen".

Der Berufsverband schlägt vor, statt Paragraph 4 und Paragraph 5 des vorliegenden Entwurfes wieder den Paragraph 4 des Kanzleramts-Zwischenentwurfes mit Datum 20. Februar 1989 zu übernehmen und zwar mit folgenden Änderungen:

Im Paragraph 4 (1) 1. Ersetzung des Wortes "Ausbildung" durch das Wort "Berufstätigkeit".

Im Paragraph 4 (1) 2. soll die Formulierung "im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses" entfallen, weil es aufgrund des Arbeitsplatzmangels auch Möglichkeiten gibt, im Rahmen diverser Projekte unter Aufsicht und Anleitung die nötigen Berufserfahrungen ohne ein Arbeitsverhältnis zu erwerben.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen erlauben wir uns, von einer weiteren detaillierten Stellungnahme zur Organsiation und Durchführung der gemäß Paragraph 5 des do. Entwurfes vorgesehenen Fortbildung bzw. kontrollierenden Institutionen abzusehen.

- 5 -

Als neuer Paragraph 5 sollte mit der Überschrift "Fortbildung" folgende Formulierung aufgenommen werden:

"Alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen haben das Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von sieben Arbeitstagen, aufgeteilt auf je zwei Jahre. Darüberhinausgehend sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen verpflichtet, sich auf dem neuesten Stand des Fachwissens zu halten."

Zu Paragraph 6:

Die Formulierung betreffend die Ausbildung sollte sinngemäß durch die geänderten Formulierungen entsprechend dem Vorschlag des Berufsverbandes (fachlich kontrollierte Berufsausübung statt Ausbildung) ersetzt werden.

In Abs. (3) sollte das Wort "unverzüglich" (in der vierten Zeile) durch die Formulierung "ohne unnötigen Aufschub" ersetzt werden. Gleiches gilt für das Wort "unverzüglich" im Abs. (6).

In Abs. (5) sollte die Formulierung "binnen einer Woche" durch die Formulierung "innerhalb vier Wochen" ersetzt werden. Erfahrungsgemäß ist etwa bei Adressenänderungen eine Bekanntgabefrist von einer Woche zu kurz.

Zu Paragraph 7:

In Abs. (1) sollte - in Entsprechung vorher vorgebrachter Änderungsvorschläge - die Formulierung "oder mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß Paragraph 5 Abs. 1 oder 2" gestrichen werden.

Abs. (2) 2. sollte gestrichen werden. Begründung für diesen Vorschlag: die Dauer von Berufsunterbrechungen läßt sich schwer in einer gesetzlichen Reglementierung erfassen. Es ist beispielsweise ein Karenzurlaub und seine Verlängerung nicht abzuschätzen, ebenso die Unterbrechung der psychologischen Berufsausübung durch Übernahme von Leitungsfunktionen im öffentlichen Dienst, durch Auslandsaufenthalte sowie durch Krankheiten und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse. Die vorgesehene Regelung würde außerdem Frauen benachteiligen.

In Abs. (2) fehlen nach unserer Ansicht Bestimmungen über die Wiederaufnahme des psychologischen Berufes.

Zu Paragraph 8:

Die Formulierungen im Paragraph 8 Abs. (1) bis (6) erwecken nach der Meinung vieler Mitglieder den Eindruck einer zu restriktiven Bestimmung. Der Berufsverband regt an, die im Entwurf des Psychologengesetzes des Berufsverbandes (Fassung vom 16. Juni 1984) im damaligen Paragraph 8 (3) enthaltene, auf Einrichtungen bezogene Formulierung zu übernehmen.

In einer Ergänzung zu Paragraph 8 sollte bestimmt werden, daß alt eingeführte psychologische Vereinigungen, wie z.B. der Verein für Individualpsychologie, in der Führung ihrer Bezeichnung nicht beeinträchtigt werden.

Zu Paragraph 9:

In Abs. (2) müßte das Wort "Ausbildung" entsprechend den vorgebrachten Vorschlägen zu Paragraph 4 geändert werden.

In einer Ergänzung zu Paragraph 9 sollte in geeigneter Form bestimmt werden, daß auch Personen, welche das Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie erfolgreich absolviert und noch keine psychologische Beschäftigung gefunden haben, die Berufsbezeichnung "Psychologe" führen können. Dies könnte etwa in der Form erfolgen, daß eine Eintragung in die Psychologenliste beantragt und gleichzeitig das Ruhen der Berufsausübung angemeldet wird.

Zu Paragraph 11 (2):

Die im Entwurf enthaltene Formulierung sollte durch folgende Fassung, welche seinerzeit im Einvernehmen mit der Österreichischen Ärztekammer in den alten BÖP-Entwurf aufgenommen wurde, ersetzt werden: "Kommt ein Klient dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Psychologe/die Psychologin die Empfehlung zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen."

Die im Entwurf des BKA enthaltene Fassung würde entweder den Psychologen zwingen, die Behandlung abzubrechen bzw. die Entscheidungsfreiheit des Klienten in Frage stellen. Der für eine psychologische Behandlung qualifizierte Psychologe muß die Entscheidung über die Weiterführung der Behandlung in Eigenverantwortung treffen können, auch, wenn der Klient eine ärztliche Untersuchung verweigert. Die selbstverständliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Ärzten wird von der von uns vorgeschlagenen Änderung nicht berührt.

Zu Paragraph 13 (1):

Es fehlt der neuerliche Verweis auf Paragraph 1 (2). Es müßte heißen: "... im Zusammenhang mit ihrer psychologischen Tätigkeit gemäß Paragraph 1 (2) zu enthalten."

Zu Paragraph 15 (3) 7.:

Es fehlt der Hinweis auf die sparsame und zweckmäßige Verwaltung des Vermögens.

- 7 -

Zu Paragraph 23:

Abs. (5) sollte entfallen. Die darin enthaltene Bestimmung wird von vielen Mitgliedern des Verbandes abgelehnt.

Paragraph 26 sollte ersatzlos entfallen. Dafür sollte im Paragraph 10 in Abs. (5) folgende Formulierung angefügt werden:
"Für die Ausübung von spezieller Psychotherapie im Sinne einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist eine einschlägige Psychotherapieausbildung erforderlich."

Zu Paragraph 27 (2) 3.:

Es fehlt die Verankerung eines Gremiums, welches die Entscheidung darüber trifft, ob die in Paragraph 27 (2) gemeinten Personen eine fünfjährige psychologische Tätigkeit unter Anwendung der Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie in einer Weise ausgeübt haben, wie sie von zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen erwartet werden kann. Man könnte an eine Gleichstellungskommission im Bundeskanzleramt denken, in welche neben dem Berufsverband unbedingt auch Fachgutachter (im Regelfall einschlägig habilitierte Dozenten bzw. Professoren) aufgenommen werden müßten.

Abschließend erlauben wir uns, nochmals zu erwähnen, daß mit einem Psychologengesetz ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung im Sinne einer effizienten Gesundheits- und Sozialpolitik geleistet wird.

Dr. Ernst H o f e r
(Präsident)

Dr. Wolf-Dietrich Z u z a n
(1. Vizepräsident)

Dr. Christine B u t s c h e k
(2. Vizepräsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gabriele Forstner

PS.: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.